

# **Satzung der Grafschafter Spielvereinigung e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zwecke des Vereins**

Der am 07.02.1962 in Vettelhoven gegründete SC 62 Vettelhoven und am 13.05.1964 in Grafschafter Spielvereinigung umbenannte Sportverein, ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landesportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Vettelhoven. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateursports sowie die Förderung der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Teilnahme am Spielbetrieb des Fußballverbandes Rheinland verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle weiblichen und männlichen Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt seine

Entscheidung dem Antragsteller mit. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bei eventueller Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung sowie des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und die Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und die Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliederausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalender-Vierteljahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Anhebungen des vom Verband geforderten Mindestbeitrages können vom Vorstand beschlossen werden. Sie bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5**

#### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

Wegen Verstoßes gegen die Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Straf- und Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu 25,00 €,
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr,
- d) zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
- e) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,

- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den lokalen Presseorganen „General-Anzeiger“, „Rhein-Zeitung“ und „Grafschafter Zeitung“.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung und Beschlussfassung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Satzungsänderungen und Ordnungen

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem engeren Vorstand

- Vorsitzender
- erster stellvertretender Vorsitzender
- zweiter stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer

b) dem erweiterten Vorstand

- dem engeren Vorstand (siehe § 8 a)
- Schriftführer
- Kassenwart
- Jugendleiter
- Beisitzern als Leiter der einzelnen Abteilungen bzw. Obleute für verschiedene Aufgaben

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Bewilligung von Ausgaben
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- d) alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist in diesen Fällen nachzuholen.

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den Vorstand. Der Kassenwart hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und denen der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Die übrigen Mitglieder des Vorstands obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein soll jedoch der erste stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden und technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss, ist der Vorstand zuständig, der auch berechtigt ist, für Sonderaufgaben Ausschüsse zu bestimmen.

## **§ 11**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird alle zwei Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grafschaft, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Grafschaft, den 06.01.2006